

Der Fiskus hat nichts zu verschenken

Wer Geschenke steuerlich absetzen möchte, stößt auf enge Grenzen.
Teil 1: Geschenke an Geschäftsfreunde

Es kommt nicht selten vor, dass Unternehmer Ihren Geschäftsfreunden wie Kunden, Lieferanten, Besucher u.Ä. oder deren Begleitpersonen, die aus geschäftlichen Gründen dabei sind, Geschenke machen, um die Geschäftsbeziehungen zu fördern. Was viele jedoch nicht wissen ist, dass die beschenkten Personen grundsätzlich Steuern darauf zahlen müssen, sofern das empfangene Geschenk einen Wert von über 10 Euro pro Zuwendung hat. Dies gilt nicht für Bewirtungen; hier muss der Empfänger nichts versteuern.

Gibt es eine Möglichkeit diese Peinlichkeit zu vermeiden? Ja, die gibt es. Seit dem 1. Januar 2007 hat der Unternehmer die Möglichkeit, Sachzuwendungen aus betrieblichen Anlass – nicht jedoch Zuwendungen zu einem besonderen persönlichen Anlass wie Geburtstag, Jubiläum, Hochzeit oder Taufe – an Geschäftsfreunde mit einem Pauschalsteuersatz von 30 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu versteuern, sofern die Kosten je Empfänger und Jahr oder pro Einzelzuwendung nicht höher sind als 10.000 Euro. Diese Regelung greift nicht bei Barzuwendungen! Durch die Übernahme dieser Pauschalbesteuerung seitens des Unternehmers bleibt das Geschenk beim Empfänger steuerfrei (§ 37 b EStG). Es ist zu beachten, dass der Unternehmer, den Empfänger des Geschenkes über die Pauschalierung der Steuer unterrichten muss, damit dieser erkennen kann, dass er das Geschenk nicht selbst versteuern muss.

Entscheidet sich ein Unternehmer für die Pauschalbesteuerung, kann er dieses Wahlrecht nur einheitlich für alle innerhalb eines Jahres gewährten Zuwendungen ausüben. Dazu muss bis zum 28. Februar des Folgejahres die pauschale Steuer auf Geschenke durch Abgabe einer entsprechenden Lohnsteueranmeldung angezeigt und abgeführt werden.

Und welche steuerlichen Vorteile hat der Wohltäter nun davon? Kann er dann seine Geschenke als Betriebsausgabe absetzen? Und gilt das auch für die von ihm übernommene pauschale Steuer? Nicht unbedingt! Hier gelten strenge Maßstäbe.

Gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG sind Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner nur dann als Betriebsausgabe absetzbar, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten



nicht höher als 35 Euro (einschließlich USt) pro Empfänger und Jahr sind. Aber Achtung: Mit Urteil vom 30. März 2017 hat nunmehr der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Übernahme der Pauschalsteuer eine weitere Zuwendung an den Geschäftspartner darstellt. Das bedeutet, dass soweit der Wert des Geschenkes selbst oder zusammen mit der übernommenen Pauschalsteuer den Betrag von 35 Euro übersteigt, sowohl das Geschenk als auch die pauschale Steuer nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Diese neue Rechtsprechung führt zu einer weiteren Minderung des Betriebsausgabenabzugs.

Fazit

Während der Empfänger des Geschenkes bei der Steuerpauschalierung Zuwendungen im Wert von bis zu 10.000 Euro steuerfrei empfangen kann, kann der Wohltäter de facto lächerliche 26,22 Euro pro anno pro Empfänger absetzen (Beispiel Niedersachsen mit pauschaler Kirchensteuer von 6 Prozent); denn nur so kann er die Grenze von 35 Euro zusammen mit der pauschalen Steuer in Höhe von 30 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag und pauschale Kirchensteuer einhalten. Zuwendungen zu einem besonderen persönlichen Anlass wie Geburtstag, Jubiläum, Hochzeit oder Taufe eines Geschäftsfreundes sind unabhängig von deren Wert ohnehin nicht als Betriebsausgabe absetzbar. Bei so viel großzügigkeit seitens des Fiskus wird die Geschenkfreude bei den Unternehmern sicherlich nachlassen.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm.
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Laura Stüwe
Steuerberaterin, Diplom-Juristin
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover